

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Prof. Dr. Christian Alexander

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Prof. Dr. Thomas Koch

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

dfv' Mediengruppe
Frankfurt am Main

Editorial: Evgeny Pustovalov

„Empfindliches Ordnungsgeld“ – Der schmale Grat zwischen wenig Risiken und wenig Chancen

267 Dr. Martina Schwonke

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Markenrecht in den Jahren 2022 und 2023

277 Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Kein genereller Ausschluss der Sendeunternehmen von der Privatkopievergütung (§ 87 Abs. 4 UrhG)?

280 Rolf Becker und Dipl.-Wirtschaftsjurist Martin Rätze

Belehrung über das Widerrufsrecht: Probleme und Lösungsmöglichkeiten – Dritter Akt

289 Roman Konertz, LL.M., B.Sc. und Raoul Schönhof, M.Sc., LL.B.

Vervielfältigungen und die Text- und Data-Mining-Schranke beim Training von (generativer) Künstlicher Intelligenz

296 Dr. Klaus Wiedemann

Zur Zulässigkeit personalisierter Preise: Datenschutz- und Antidiskriminierungsrecht als Teil des modernen Wirtschaftsrechts

311 Audi/GQ

EuGH, Urteil vom 25.01.2024 – C-334/22

316 Hewlett Packard Development Company/Senetic

EuGH, Urteil vom 18.01.2024 – C-367/21

321 Industria de Diseño Textil (Inditex)/Buongiorno Myalert

EuGH, Urteil vom 11.01.2024 – C-361/22

329 KÖLNER DOM

BGH, Beschluss vom 12.10.2023 – I ZB 28/23

334 Extreme Durable

BGH, Beschluss vom 23.01.2024 – I ZR 205/22

340 E2

BGH, Urteil vom 09.11.2023 – I ZR 203/22

355 Haftung des Plattformbetreibers

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 21.12.2023 – 6 U 154/22

cc) Klageabweisung und Staatshaftung

- 10 Ist weder eine unmittelbare Wirkung des Art. 5 Abs. 2 lit. b InfoSoc-RL noch eine richtlinienkonforme Auslegung des § 87 Abs. 4 UrhG möglich, bleibt es beim generellen Ausschluss der Beteiligung der Sendeunternehmen an der Privatkopievergütung. Die Klage wäre, unabhängig von der Richtlinienwidrigkeit des § 87 Abs. 4 UrhG,⁴⁶⁾ abzuweisen.⁴⁷⁾ Die Klägerin könnte lediglich versuchen, einen unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch wegen fehlerhafter Richtlinienumsetzung geltend zu machen.⁴⁸⁾ Der BGH war damit bereits 2010 befasst, lehnte einen Anspruch jedoch ab: Selbst bei unterstellter Unvereinbarkeit des § 87 Abs. 4 UrhG mit Art. 5 Abs. 2 lit. b InfoSoc-RL fehle es an dem für einen unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch notwendigen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen Unionsrecht.⁴⁹⁾ Das könnte nun für die Zeit nach Erlass der hiesigen EuGH-Entscheidung anders zu beurteilen sein,⁵⁰⁾ wenn man zugrunde legt, dass ein Verstoß gegen Unionsrecht – hier die unterstellt fehlerhafte Richtlinienumsetzung – jedenfalls hinreichend qualifiziert ist, wenn er trotz einer einschlägigen EuGH-Entscheidung fortbesteht.⁵¹⁾

IV. Fazit

- 11 Unabhängig vom Ausgang des konkreten Rechtsstreits wäre der Gesetzgeber sicher gut beraten, die EuGH-Entscheidung zum An-

lass für ein Überdenken des generellen Ausschlusses der Sendeunternehmen zu nehmen. Jedenfalls sollte – schon im Interesse der Normenklarheit und um einen etwaigen Staatshaftungsanspruch zu vermeiden – der vom EuGH aufgestellte Vorbehalt, dass ein genereller Ausschluss von der Privatkopievergütung unionsrechtlich nur zulässig ist, wenn den Sendeunternehmen allenfalls ein geringfügiger Nachteil entsteht, in § 87 Abs. 4 UrhG ausdrücklich nachvollzogen werden, sofern überhaupt an dieser Regelung festzuhalten ist. Dann könnten auch die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, damit das „Gesamtkonzept des Schutzes von Urhebern und ausübenden Künstlern sowie des Leistungsschutzes von Tonträgerherstellern, Filmherstellern und Sendeunternehmen ... in sich stimmig“⁵²⁾ ist.

46) Vgl. EuGH, 15.01.2014 – C-176/12, NZA 2014, 193 Rn. 48 – CGT.

47) Vgl. OLG München, 18.10.2018 – 29 U 65/18, GRUR-RR 2019, 57 Rn. 18 – Geräte- und Leerträgervergütung für Sendeunternehmen.

48) Vgl. EuGH, 15.01.2014 – C-176/12, NZA 2014, 193 Rn. 50 – CGT.

49) BGH, 24.06.2010 – III ZR 140/09, GRUR 2010, 924 Rn. 6 ff. – gerechter Ausgleich; s. auch BVerfG, Beschl. V. 10.11.2010 – 1 BvR 2065/10, ZUM 2011, 236.

50) I. Erg. Auch Krause/Meier, ZUM-RD 2023, 568, 571.

51) S. EuGH, 05.03.1996 – verb. Rs. C-46/93 u. C-48/93, NJW 1996, 1267 Rn. 57 – Brasserie du Pêcheur; Ruffert, in: Callies/Ruffert (Hrsg.) (Fn. 30), AEUV Art. 340 Rn. 60.

52) Begr. RegE Zweiter Korb, BT-Drs. 16/1828, S. 17.

RA Rolf Becker und Dipl.-Wirtschaftsjurist Martin Rätze, Köln*

Belehrung über das Widerrufsrecht: Probleme und Lösungsmöglichkeiten – Dritter Akt

INHALT

- I. Einleitung
- II. Rückblick: Umsetzung der Omnibus-Richtlinie
 1. Keine Fehlerbeseitigung
 2. Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung
 3. Erlöschen des Widerrufsrechts bei Dienstleistungen
 4. Erlöschen des Widerrufsrechts bei digitalen Inhalten
 5. Bußgelder
- III. Aktuelle Rechtsprechung
 1. Verbrauchereigenschaft
 2. Außer-Geschäftsraum-Vertrag
 3. Anschlussverträge
 4. Widerrufsrecht bei Abonnements mit kostenlosem Testzeitraum
 - a) Ausgangssituation
 - b) Widerrufsrecht bei grundlegender Vertragsänderung
 - c) Wechselwirkung von Widerrufsrecht und Verbraucherinformation
 - d) Weitere Kriterien neben Informationen zum Preis und zur Kostenpflicht
 - e) Keine Änderung durch Omnibus-Richtlinie
 - f) Praxishinweise zur Gestaltung
 5. Verwendung der Muster-Widerrufsbelehrung
 6. Kein Wertersatz bei unterbliebener Widerrufsbelehrung

IV. Ausblick: Der Widerrufsbutton

1. Entstehungsgeschichte
2. Anwendungsbereich: Online-Benutzeroberfläche
3. Rechtsfolge: Bereitstellung einer Widerrufsfunktion
4. Gestaltungsfragen

V. Fazit

Im Anschluss an die beiden bisherigen Beiträge (WRP 2019, 429 ff. und WRP 2022, 282 ff.) beschäftigen sich die Autoren erneut mit praktischen Problemen rund um das Widerrufsrecht und die Widerrufsbelehrung. Während sich die ersten beiden Aufsätze auf das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht bei Verträgen über die Lieferung von Waren konzentrierten, werden nun auch Fernabsatzverträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (im Folgenden: AGV) in den Blick genommen.

I. Einleitung

Zum dritten Mal beschäftigen sich die Autoren nun mit praktischen Problemen rund um das Widerrufsrecht und die Widerrufsbelehrung.¹⁾ Dabei beschränkten sich die ersten beiden Aufsätze auf das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht bei Verträgen über die Lieferung von Waren.

In diesem Beitrag soll auch aufgrund der durch die Rechtsprechung entstandenen neuen Herausforderung der Blick erweitert

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. 412.

1) Becker/Rätze, WRP 2019, 429 ff.; Becker/Rätze, WRP 2022, 282 ff.

Becker/Rätze, Belehrung über das Widerrufsrecht: Probleme und Lösungsmöglichkeiten

werden: Betrachtet werden nicht mehr nur Fernabsatzverträge über die Lieferung von Waren, sondern auch solche über die Erbringung von Dienstleistungen sowie AGV.

- 3 Im Zeitraum seit dem letzten Beitrag wurden die gesetzlichen Vorschriften über das Widerrufsrecht durch die sog. Omnibus-Richtlinie²⁾ und deren Umsetzung in nationales Recht reformiert. Daher soll zunächst dargestellt werden, welche neuen Herausforderungen hierdurch entstanden sind. Anschließend soll ein Überblick über die aktuelle Rechtsprechung gegeben werden und es folgt abschließend der Blick in die Zukunft: Erneut kommen Änderungen in Bezug auf das Widerrufsrecht auf Unternehmen zu, da eine neue EU-Richtlinie verkündet wurde, die noch in nationales Recht umzusetzen ist.

II. Rückblick: Umsetzung der Omnibus-Richtlinie

- 4 Am 28.05.2022 ist das Gesetz zur Umsetzung der sog. Omnibus-Richtlinie in Kraft getreten.³⁾

1. Keine Fehlerbeseitigung

- 5 Bei der Schaffung dieser Richtlinie hat es der europäische Gesetzgeber leider verpasst, die zahlreichen Fehler⁴⁾ insbesondere in Bezug auf das Widerrufsrecht zu beseitigen. Zusätzlich ist es dem deutschen Gesetzgeber gelungen, erneut Abweichungen vom europäischen Muster zu schaffen. So lautet etwa der Hinweis im dritten Satz der Muster-Widerrufsbelehrung, auf welchem Wege der Verbraucher den Widerruf an den Unternehmer senden kann, im deutschen Recht „(z. B. *ein* mit der Post versandter Brief oder *eine* E-Mail)“ – die europäische Vorgabe lautet aber: „(z. B. mit der Post versandter Brief oder E-Mail)“.⁵⁾
- 6 Unternehmer, die sowohl innerhalb Deutschlands als auch nach Österreich verkaufen, müssen angesichts der Rechtsprechung zur Gesetzhlichkeitsfiktion der Muster-Widerrufsbelehrung⁶⁾ mit zwei unterschiedlichen deutschsprachigen Widerrufsbelehrungen arbeiten, sofern sie sich auf die gesetzliche Privilegierung berufen wollen.
- 7 Ein nachvollziehbarer Grund für die Abweichungen von den europäischen Vorgaben ist nicht ersichtlich.⁷⁾

2. Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung

- 8 Bei der Erstellung des ersten Beitrags zu den Problemen und Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf die Widerrufsbelehrung war es noch umstritten, ob eine Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung genannt werden muss.⁸⁾ Im folgenden Berichtszeitraum klärte der EuGH diese Frage mit der Folge, dass eine Telefonnummer nur dann in der Widerrufsbelehrung genannt werden musste, wenn eine solche auch sonst auf der Website zur Kundenkommunikation angegeben wurde.⁹⁾

2) RL (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der RL 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union, ABl. L 328/7, 18.12.2019.

3) BGBl. I 2021, Teil I, 17.08.2021, 3483.

4) Ausführlich *Becker/Rätze*, WRP 2019, 429 ff.; *Becker/Rätze*, WRP 2022, 282 ff.

5) Vgl. *Becker/Rätze*, WRP 2022, 282, 287 f.

6) Vgl. unten Rn. 64 ff.

7) So schon *Becker/Rätze*, WRP 2022, 282, 287.

8) Vgl. *Becker/Rätze*, WRP 2019, 429, 431.

9) Ausführlich *Becker/Rätze*, WRP 2022, 482, 483 m. w. N.; zu den Rechtsfolgen einer fehlenden Telefonnummer LG Frankenthal, 13.12.2023 – 6 O 198/23, BeckRS 2023, 38797.

10) RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der RL 93/13/EWG des Rates und der RL 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der RL 85/577/EWG des Rates und der RL 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. v. 22.11.2011, L 304/64.

Durch die Omnibus-Richtlinie wurde Art. 6 lit. c RL 2011/83/ EU (VRR¹⁰⁾) geändert. Musste nach alter Rechtslage eine Telefonnummer bei Fernabsatz- oder bei AGV lediglich „gegebenenfalls“ angegeben werden, ist die Telefonnummer nunmehr eine Pflichtinformation, die immer anzugeben ist.¹¹⁾ Da Unternehmer nun also immer eine Telefonnummer anzugeben haben, ist die Bedingung, die der EuGH für die Angabe der Telefonnummer innerhalb der Widerrufsbelehrung aufgestellt hat, stets erfüllt. Auch die Muster-Widerrufsbelehrung in Anhang I zur VRR¹⁰⁾ wurde geändert. Der für die Angabe des Widerrufsadressaten relevante Gestaltungshinweis 2 enthält nun ebenfalls die Telefonnummer als Pflichtangabe.

Aktuell ist die Telefonnummer (wie auch die E-Mail-Adresse) im Rahmen der Widerrufsbelehrung also immer anzugeben.¹²⁾

3. Erlöschen des Widerrufsrechts bei Dienstleistungen

Mit der Omnibus-Richtlinie wurde das Erlöschen des Widerrufsrechts bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen neu geregelt. Es wird nunmehr eine Unterscheidung zwischen solchen Verträgen, die den Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichten, und solchen, bei denen der Verbraucher personenbezogene Daten bereitstellt, vorgenommen.¹³⁾ In Deutschland wurde dies in § 356 Abs. 4 BGB umgesetzt.

Sofern der Verbraucher mit Daten „bezahlt“, erlischt das Widerrufsrecht gem. § 356 Abs. 4 Nr. 1 BGB, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.¹⁴⁾

Ist der Verbraucher dagegen zur Zahlung eines Preises verpflichtet, erlischt das Widerrufsrecht, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und die zusätzlichen Voraussetzungen des § 356 Abs. 4 Nr. 2 BGB vorliegen. Diese zusätzlichen Voraussetzungen unterscheiden sich nicht von der vor der Umsetzung geltenden Rechtslage.

Unternehmer, die Dienstleistungen anbieten, bei denen der Verbraucher nicht zur Zahlung eines Preises verpflichtet ist, müssen aufgrund der im Gesetz vorgenommenen Differenzierung bezüglich der Zahlungsverpflichtung den gem. Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB verpflichtenden Hinweis zum Erlöschen des Widerrufsrechts anpassen.

4. Erlöschen des Widerrufsrechts bei digitalen Inhalten

Außerdem wurden die Regelungen zum Erlöschen des Widerrufsrechts bei Verträgen über die Bereitstellung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten angepasst. In Deutschland wurde diese Neuregelung in § 356 Abs. 5 BGB umgesetzt.

Auch diese Neuregelung differenziert danach, ob der Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichtet ist oder nicht.

Liegt eine solche Verpflichtung nicht vor – etwa weil der Verbraucher mit Daten „bezahlt“ – erlischt das Widerrufsrecht gem. § 356 Abs. 5 Nr. 1 BGB, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat.¹⁵⁾

Muss der Verbraucher einen Preis zahlen, erlischt das Widerrufsrecht gem. § 356 Abs. 5 Nr. 2 BGB, wenn

a) der Unternehmer mit der Vertragserfüllung begonnen hat,

11) Vgl. zum Begriff „gegebenenfalls“ im alten Recht EuGH, 10.07.2019 – C-649/17, WRP 2019, 997 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Amazon EU.

12) Vgl. *Becker/Rätze*, WRP 2022, 482, 484; *Wendehorst*, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 312d Rn. 55.

13) Vgl. *Fritsche*, in: MüKoBGB (Fn. 12), BGB § 356 Rn. 39.

14) So auch *Fritsche*, in: MüKoBGB (Fn. 12), BGB § 356 Rn. 41.

15) Vgl. *Fritsche*, in: MüKoBGB (Fn. 12), BGB § 356 Rn. 51.

Becker/Rätze, Belehrung über das Widerrufsrecht: Probleme und Lösungsmöglichkeiten

b) der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Vertragserfüllung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt,

c) der Verbraucher seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass durch seine Zustimmung nach Buchstabe b mit Beginn der Vertragserfüllung sein Widerrufsrecht erlischt, und

d) der Unternehmer dem Verbraucher eine Bestätigung gem. § 312f BGB zur Verfügung gestellt hat.

19 Diese vier Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit das Widerrufsrecht des Verbrauchers erlischt.

20 Neu hinzugekommen ist lit. d. Praktisch dürfte dies aber kaum Auswirkungen haben. Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte werden regelmäßig online abgeschlossen.¹⁶⁾ Bei diesen Verträgen greifen neben den allgemeinen fernabsatzrechtlichen Pflichten auch die Pflichten aus § 312i BGB, insbesondere die Pflicht, den Zugang einer Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen. In dieser Bestellbestätigung werden in der Praxis in der Regel die Vorgaben aus § 312f BGB erfüllt.

21 Unternehmen, die digitale Inhalte bereitstellen, die nicht auf einem dauerhaften Datenträger geliefert werden, müssen den gem. Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB verpflichtenden Hinweis über das Erlöschen des Widerrufsrechts bei solchen Verträgen entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung anpassen. Gegebenenfalls müssen auch Hinweise im Rahmen des Bestellprozesses angepasst werden. Sofern die Bestellbestätigung (§ 312i Abs. 2 Nr. 2 BGB) noch nicht die Anforderungen aus § 312f BGB erfüllt, sollte dies ebenfalls angepasst werden.

5. Bußgelder

22 Die Omnibus-Richtlinie schaffte die grundsätzliche Möglichkeit, dass bei bestimmten Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften Bußgelder verhängt werden können. Da diese Bußgeldvorschriften in der Praxis jedoch bislang keine Rolle spielen, soll hierauf nicht näher eingegangen werden.

III. Aktuelle Rechtsprechung

1. Verbrauchereigenschaft

23 Grundvoraussetzung eines jeden Fernabsatzvertrags oder AGV ist das Vorliegen eines Verbrauchervertrags i. S. d. § 310 Abs. 3 BGB, also eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer, wobei sich gem. § 312 Abs. 1 BGB der Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichten muss.

24 Verbraucher ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Vom Verbraucher zu unterscheiden ist der Unternehmer, der gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

25 Abgrenzungsschwierigkeiten können sich insbesondere bei den sog. Existenzgründern ergeben. Der BGH unterscheidet zwischen Fällen, in denen sich Existenzgründer in einer Phase befinden, in der sie sich zunächst noch vorbereiten und eine Entscheidung zur Gründung noch nicht gefallen ist, von solchen Fällen, in denen die natürliche Person sich bereits für eine bestimmte Tätigkeit entschieden hat und hierfür vorbereitende oder unmittelbar eröffnende Geschäfte abschließt.¹⁷⁾ In den erst-

genannten Fällen liegt noch ein Verbraucherhandeln vor, während in den letztgenannten Fällen bereits Unternehmerhandeln anzunehmen ist.

Das LG Ravensburg¹⁸⁾ hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Vertrag über die Durchführung eines Business-Coachings noch in die Vorbereitungsphase einer Existenzgründung fällt oder diese Phase bereits abgeschlossen war. Das streitgegenständliche Coaching hatte zum Ziel, den Kunden das nötige Wissen für Aufbau und Betrieb eines Online-Shops zu vermitteln und außerdem sollte er bei der Umsetzung dieser Schritte begleitet werden. Während des Coachings sollten bereits Umsätze generiert werden.

Das Gericht entschied daher – wenig überraschend – dass dieser Vertrag zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in der die Frage, ob überhaupt eine Existenzgründung stattfinden soll, bereits positiv beantwortet wurde. Damit lag auf Seiten des Kunden kein Verbraucherhandeln mehr vor, sodass es sich nicht um einen Verbrauchervertrag handelte. Damit stand dem Kunden auch kein Widerrufsrecht zu.

Unternehmen, die Leistungen im Bereich der Existenzgründung anbieten, sollten grundsätzlich über das Widerrufsrecht belehren, da vorab nur selten prüfbar sein dürfte, ob ein Kunde die Schwelle zur Unternehmereigenschaft bereits überschritten hat. Nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthaltene Widerrufsbelehrung einem Unternehmer ein vertragliches Widerrufsrecht einräumt.¹⁹⁾ Um diesen Meinungsstreit zu umgehen, sollte unmittelbar vor der Widerrufsbelehrung der einleitende Zusatz „Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht“ aufgenommen werden.²⁰⁾

2. Außer-Geschäftsraum-Vertrag

Ein AGV liegt gem. § 312b Abs. 1 Nr. 1 BGB vor, wenn der Vertrag bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers an einem Ort geschlossen wurde, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist.

Der BGH²¹⁾ hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, wann diese Voraussetzung erfüllt ist. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass kein AGV vorliegt, wenn der Unternehmer an einem Tag dem Verbraucher in dessen Haus ein Angebot unterbreitet, welches der Verbraucher erst am nächsten Tag in seinem Haus annimmt.

Aus diesem Ablauf folgert der BGH, dass der Vertrag nicht, wie von § 312b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB verlangt, bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien geschlossen wurde. Hierfür wäre vielmehr erforderlich, dass sowohl das Angebot als auch die Annahme bei gleichzeitiger Anwesenheit von Verbraucher und Unternehmer erklärt werden. Diese Voraussetzungen waren nach Auffassung des BGH nicht erfüllt.²²⁾ Der BGH begründete dies sowohl mit dem Wortlaut als auch mit dem Sinn und Zweck der VRRl, insbesondere damit, dass ein Verbraucher, der eine Nacht über ein Angebot des Unternehmers schlafen könne, sich nicht mehr in einer typischen Druck- oder Überraschungssituation im Sinne von Erwägungsgrund 21 VRRl befindet.²³⁾

18) LG Ravensburg, 11.07.2023 – 5 O 25/23, BeckRS 2023, 22772.

19) Vgl. zum Meinungsstreit *Mörsdorf*, in: BeckOGK, 01.10.2023, BGB § 355 Rn. 37; *Fritsche*, in: MüKoBGB (Fn. 12), BGB § 355 Rn. 25.

20) Vgl. BGH, 09.11.2022 – I ZR 123/10, WRP 2012, 710 – Überschrift zur Widerrufsbelehrung.

21) BGH, 06.07.2022 – VII ZR 151/22, BB 2023, 2444, m. BB-Kommentar *Rätze*.

22) BGH, 06.07.2022 – VII ZR 151/22, BB 2023, 2444, Rn. 22.

23) BGH, 06.07.2022 – VII ZR 151/22, BB 2023, 2444, Rn. 25.

16) So auch *Lang/Rösch*, NJW 2024, 118.

17) Vgl. BGH, 24.02.2005 – III ZB 36/04, K&R 2005, 326.

Becker/Rätze, Belehrung über das Widerrufsrecht: Probleme und Lösungsmöglichkeiten

32 Die Entscheidung verdient Zustimmung. Insbesondere Handwerker sollten sich diese Rechtsprechung zu Nutze machen. Befindet sich der Unternehmer für mehrere Tage auf einer Baustelle und wird im Rahmen dieser Tätigkeit festgestellt, dass noch weitere Arbeiten durchzuführen sind, sollte der Handwerker ein Angebot unterbreiten und die Situation so gestalten, dass der Verbraucher das Angebot an dem Tag noch nicht annehmen kann. Vielmehr sollte der Handwerker dafür sorgen, dass der Verbraucher Zeit zum Nachdenken über das Angebot erhält. Entscheidet er sich dann am Folgetag zur Annahme, liegt kein AGV vor. Damit kommen zum einen zahlreiche Informationspflichten nicht zur Anwendung, aber dem Verbraucher steht auch kein Widerrufsrecht zu. Das Bestehen eines Widerrufsrechts würde wiederum umfangreiche Belehrungspflichten nach sich ziehen. Hinzu kommt, dass im Falle eines AGV diese Informationspflichten zwingend auf Papier übermittelt werden müssen, Art. 246a § 4 Abs. 2 EGBGB, sofern der Verbraucher nicht einer Bereitstellung auf einem dauerhaften Datenträger zustimmt. Derartige formale Anforderungen dürften aber dem „Handschlagprinzip“ insbesondere im Handwerk widersprechen.²⁴⁾

33 Kommt der Vertrag aber bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien außerhalb eines Geschäftsraums des Unternehmers zustande und belehrt der Unternehmer in diesen Fällen nicht korrekt über das Widerrufsrecht, so drohen dem Unternehmer massive wirtschaftliche Schäden.²⁵⁾

3. Anschlussverträge

34 Das OLG Karlsruhe²⁶⁾ hat sich mit einer ähnlichen Situation beschäftigt. Vergleichbar zum Ausgangsfall des BGH schlossen ein Unternehmer und ein Verbraucher einen nicht widerrufbaren Vertrag über im Haus des Verbrauchers durchzuführende Werkleistungen.

35 Im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags kam es zu (mündlichen) Nachtragsvereinbarungen über weitere zusätzliche Leistungen des Unternehmers auf der Baustelle. Bei diesen Vertragsabschlüssen belehrte der Unternehmer den Verbraucher nicht über das Widerrufsrecht. Der Unternehmer erbrachte die vereinbarten Leistungen und der Verbraucher leistete Abschlagszahlungen in Höhe von ca. 1.900 Euro. Anschließend widerrief er die Verträge und forderte die Abschlagszahlung zurück.

36 Das Gericht sprach dem Verbraucher den Anspruch auf Rückzahlung zu. Die Nachtragsvereinbarungen seien – anders als einseitige Änderungsanordnungen des Bestellers gem. § 650b Abs. 2 BGB – eigenständige Werkverträge, die durch Angebot und Annahme zustande kommen. Sofern es sich dabei um AGV (oder Fernabsatzverträge) handelt, können diese auch selbstständig widerrufen werden. Dabei war es nach zutreffender Ansicht des Gerichts auch unerheblich, dass der Verbraucher in der konkreten Situation nicht unter psychischem Druck stand oder einem Überraschungsmoment unterlag. Das Widerrufsrecht stelle vielmehr ein Schutzinstrument dar, das auf eine typisierte Schutzbedürftigkeit der Verbraucher abstelle. Insoweit sei allein die Vertragsverhandlung oder der Vertragsschluss außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers maßgeblich. Es ist insbesondere auch nicht erforderlich, dass im konkreten Fall die Überumpelungssituation kausal zum Vertragsschluss durch den Verbraucher geführt hat.²⁷⁾

Da der Verbraucher auch in diesem Fall nicht über das ihm zustehende Widerrufsrecht belehrt wurde, schuldete er keinen Wertersatz für die bereits erbrachten Werkleistungen.²⁸⁾

4. Widerrufsrecht bei Abonnements mit kostenlosem Testzeitraum

a) Ausgangssituation

Der EuGH²⁹⁾ hat eine für die Praxis wichtige offene Frage zum Widerrufsrecht bei sich verändernden Dauerschuldverhältnissen geklärt. In dem Verfahren klagte der österreichische Verein für Konsumentenforschung gegen einen deutschen Internet-Lernplattformbetreiber. Der österreichische Oberste Gerichtshof legte dem EuGH zur Vorabentscheidung in Bezug auf das Widerrufsrecht die entscheidungserhebliche Frage vor, ob dem Verbraucher bei „automatischer Verlängerung“ (Art. 6 Abs. 1 lit. o VRRl) eines Fernabsatzvertrags erneut ein Widerrufsrecht zusteht.³⁰⁾

Ein Interessent konnte das digitale Lernangebot der Plattform zunächst für 30 Tage kostenlos testen. Erfolgte keine Kündigung, so wurde das Abonnement nach Ablauf des Testzeitraums kostenpflichtig für eine bestimmte Laufzeit begründet, nach deren Ende es sich wiederum um einen bestimmten Zeitraum erneut verlängerte. Der Kläger war der Ansicht, dass dem Verbraucher jeweils ein abschnittsbezogenes Widerrufsrecht (in Österreich „Rücktrittsrecht“, § 11 FAGG³¹⁾) nicht nur bei Abschluss zu Beginn des 30-Tage-Testzeitraums zustehen sollte, sondern erneut bei Beginn des kostenpflichtigen Abonnements und zudem bei weiterer automatischer Verlängerung. Daher sei die Widerrufsbelehrung falsch. Dies ergebe sich aus Art. 9 VRRl und der österreichischen Umsetzung im FAGG.

Der EuGH stellte zunächst klar, dass sich die Angelegenheit noch nicht nach der Omnibus-Richtlinie beurteilen lasse. Diese war erst ab dem 28.05.2022 anzuwenden, während der zu entscheidende Fall noch nach altem Recht zu beurteilen war.³²⁾

b) Widerrufsrecht bei grundlegender Vertragsänderung

Dem Urteil des EuGH lässt sich entnehmen, dass es für die Frage, ob sich bei einem Vertrag, der sich in verschiedene Abschnitte mit unterschiedlichen Konditionen unterteilt (hier kostenlos und kostenpflichtig mit weiteren automatischen Verlängerungen) für den Verbraucher bei einem Abschnittswechsel jeweils erneut ein Widerrufsrecht ergibt, darauf ankommt, ob sich die Vertragsbedingungen erheblich ändern.³³⁾

Eine solche Änderung der Vertragsbedingungen liegt im Umkehrschluss zur getroffenen Aussage des Urteils für den EuGH auch dann vor, wenn der Verbraucher die Preisinformation nach Art. 6 Abs. 1 lit. e VRRl nicht vor Abschluss des Vertragsverhältnisses in der richtlinienkonformen Art und Weise klar, verständlich und ausdrücklich erhält.³⁴⁾

In einem solchen Fall seien die Unterschiede zwischen der tatsächlich erteilten Information über die Vertragsbedingungen ei-

24) Vgl. Rätze, BB 2023, 2448, 2448.

25) Vgl. Koch, NJW 2023, 3082, 3086; unten Rn. 68 ff.

26) OLG Karlsruhe, 20.03.2023 – 8 U 17/23, BeckRS 2023, 18428; OLG Karlsruhe, 14.04.2023 – 8 U 17/23, NJW 2024, 156.

27) Vgl. Hildebrandt, NJW 2024, 122, 125.

28) OLG Karlsruhe, 20.03.2023 – 8 U 17/23, BeckRS 2023, 18428, Rn. 7.

29) EuGH, 05.10.2023 – C-565/22, WRP 2023, 1450 – Verein für Konsumenteninformation/Sofatutor.

30) OGH, 20.07.2022 – 3 Ob 103/22a, BeckRS 2022, 37305.

31) Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (im Folgenden: FAGG).

32) Vgl. EuGH, 05.10.2023 – C-565/22, WRP 2023, 1450, 1453, Rn. 28 – Verein für Konsumenteninformation/Sofatutor.

33) EuGH, 05.10.2023 – C-565/22, WRP 2023, 1450, 1453, Rn. 48 ff. – Verein für Konsumenteninformation/Sofatutor – mit Hinweis darauf, dass sich bei ausreichender Preisinformation der Vertrag nicht ändere.

34) EuGH, 05.10.2023 – C-565/22, WRP 2023, 1450, 1453, Rn. 47 – Verein für Konsumenteninformation/Sofatutor.

Becker/Rätze, Belehrung über das Widerrufsrecht: Probleme und Lösungsmöglichkeiten

nerseits und den Vertragsbedingungen nach einer kostenlosen Testphase andererseits so grundlegend, dass nach der kostenlosen Testphase ein neuerliches Widerrufsrecht i. S. v. Art. 9 Abs. 1 VRRL anerkannt werden müsste.³⁵⁾

- 44 Der Verbraucher muss vom Unternehmer eine „in klarer, verständlicher und ausdrücklicher Weise“³⁶⁾ zu erteilende Information darüber erhalten, dass die Leistung nach dem kostenlosen Zeitraum kostenpflichtig wird, wenn der Vertrag nicht gekündigt oder widerrufen wird.³⁷⁾
- 45 Erfüllt der Unternehmer beide Informationspflichten klar, verständlich und ausdrücklich, sieht es der EuGH als nicht gerechtfertigt an, dem Verbraucher erneut ein Widerrufsrecht zuzugestehen.
- 46 Es sei Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob klar, verständlich und ausdrücklich über den Gesamtpreis der Dienstleistung informiert wurde.³⁸⁾ Der OGH hat aufgrund dieser Vorgaben des EuGH entschieden, dass das Widerrufsrecht dem Verbraucher nur einmal zustand, da „die Beklagte klar und in hervorgehobener Weise (§ 8 Abs 1 FAGG) den Gesamtpreis ihrer Dienstleistung, für die sich der Verbraucher unmittelbar anschließend bindend entscheidet (Abgabe seiner Bestellung durch Anklicken des Button ‚Jetzt kaufen‘), bekanntgibt.“³⁹⁾ Der Verbraucher werde von der Beklagten beim Abschluss dieses Vertrags, wie vom EuGH zusätzlich verlangt, in klarer, verständlicher und ausdrücklicher Weise darüber informiert, dass die Erbringung der Dienstleistung nach dem anfänglich kostenlosen Zeitraum kostenpflichtig wird.⁴⁰⁾
- 47 Die hier behandelte Fallgestaltung findet sich in der Praxis sehr häufig. Die Ausgestaltung eines kostenlosen Testzeitraums mit anschließendem Übergang in einen kostenpflichtigen Bezug von Leistung bei Schweigen des Bestellers wird häufig als Vertrag mit Negativoption bezeichnet.⁴¹⁾ Entscheidend für die Frage des Bestehens des Widerrufsrechts soll nach dem EuGH-Urteil die Preisinformation und der Hinweis auf die Kostenpflicht sein.
- 48 Fehlt es an letzterer, so dürfte es jedenfalls bei Vertragsabschlüssen im elektronischen Rechtsverkehr häufiger auf die Informationen nach Art. 8 Abs. 2 VRRL und die dort vorgesehene ausdrückliche Bestätigung ankommen, umgesetzt in § 312j Abs. 2 bis 4 BGB.
- c) Wechselwirkung von Widerrufsrecht und Verbraucherinformation**
- 49 Der EuGH gründet seine Argumentation auf eine Erstreckung der Erwägungen zur Ausgleichsfunktion des Widerrufsrechts bei einem Warenkauf auch auf Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen.⁴²⁾ Das Widerrufsrecht soll es aus Sicht des EuGH

ermöglichen, rechtzeitig Kenntnis von den Merkmalen der Dienstleistung zu erlangen und es fördere eine informierte Entscheidung.⁴³⁾

Dem Ansatz ist zuzustimmen, wonach Widerrufsrecht und Informationspflichten in einer Wechselwirkung zueinander stehen, da nur ein vorab informierter Verbraucher, der alle Umstände kennt und abwägen kann, nicht nur seine geschäftliche Entscheidung zum Vertragsschluss, sondern auch eine Entscheidung in Bezug auf das Widerrufsrecht angemessen ausüben kann.

Aus diesem Grund ist der Blick auf die Informationslage des Verbrauchers für die Frage des Bestehens eines (erneuten) Widerrufsrechts bei einem sich verändernden Vertrag folgerichtig und notwendig. Der Informationsbedarf orientiert sich insbesondere am Preis und an den wesentlichen Merkmalen der Dienstleistung. Damit bietet eine wesentliche Veränderung der Vertragskonditionen nach dem ursprünglichen Vertragsabschluss immer Anlass zur Prüfung, ob diese Aspekte in der notwendigen und vorgegebenen Art und Weise vorvertraglich dem Verbraucher mitgeteilt wurden.

Verändern sich diese Konditionen im weiteren zeitlichen Verlauf nach Vertragsabschluss, kann der Verbraucher sein Widerrufsrecht nur effektiv ausüben, wenn er bereits vor Vertragsabschluss transparent über diese Änderungen informiert wurde. Fehlt es hieran, so muss ihm ein erneutes Widerrufsrecht zustehen, soll der Verbraucherschutz nicht ins Leere gehen.

Der Verbraucher wäre zwar in diesen Fällen nicht vollkommen ungeschützt. Bei Verträgen mit Negativoption muss das Angebot i. S. d. § 145 BGB hinreichend bestimmt sein und alle wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii) enthalten.⁴⁴⁾ Da mit dem Vertragsschluss über die kostenlose Testphase bereits auch der Vertrag über die sich anschließende kostenpflichtige Phase geschlossen wird, gilt dies auch, soweit sich Vertragsbestandteile im weiteren Verlauf ändern.⁴⁵⁾ Fehlt es hieran, tritt schon die vertragliche Bindungswirkung nicht ein.

Hier können sich aber auch Fallgestaltungen ergeben, die lediglich Anfechtungsrechte des Verbrauchers begründen. Im Ergebnis trägt der Verbraucher unter diesen Aspekten aber die Risiken einer ungewissen Rechtsausübung, denen er bei einem begründungslos auszuübenden Widerrufsrecht nicht unterliegt. Diese Risiken werden bei einem Warenkauf gleichermaßen wie bei einem Vertrag zu Dienstleistungen durch die Besonderheiten des Distanzhandels befördert, bei dem der Verbraucher nicht in gleichzeitiger Anwesenheit des Verkäufers Details zu Waren und Dienstleistungen klären kann.

d) Weitere Kriterien neben Informationen zum Preis und zur Kostenpflicht

Soweit der EuGH allein auf die Preisinformation als entscheidendes Kriterium abstellt, dürfte dies mit dem Ausgangsfall zusammenhängen. Das Urteil hält insoweit zunächst ausdrücklich fest, dass die Vorlageentscheidung keine Angaben dazu enthalte, dass die Umwandlung oder Verlängerung des betreffenden Vertrags zu einer Änderung anderer Vertragsbedingungen führen würde.⁴⁶⁾

35) EuGH, 05.10.2023 – C-565/22, WRP 2023, 1450, 1453, Rn. 50 – Verein für Konsumenteninformation/Sofatutor.

36) EuGH, 05.10.2023 – C-565/22, WRP 2023, 1450, 1453, Rn. 50 – Verein für Konsumenteninformation/Sofatutor.

37) EuGH, 05.10.2023 – C-565/22, WRP 2023, 1450, 1453, Rn. 51 – Verein für Konsumenteninformation/Sofatutor.

38) EuGH, 05.10.2023 – C-565/22, WRP 2023, 1450, 1453, Rn. 51 – Verein für Konsumenteninformation/Sofatutor.

39) OGH, 13.11.2023 – 3 Ob191/23v, BeckRS 2023, 34935, Rn. 23.

40) OGH, 13.11.2023 – 3 Ob191/23v, BeckRS 2023, 34935, Rn. 24.

41) Siehe z. B. Regelleitfaden IVW Auflagenkontrolle Version 025, Stand 02.03.2023, https://www.ivw.de/sites/default/files/presse_regel_leitfaden_ivw_auflagenkontrolle_aktuell.pdf; Gabler Wirtschaftslexikon, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/abonnement-angebotsformen-von-52611/version-27573>, Revision von Abonnement, Angebotsformen von vom 19.02.2018.

42) EuGH, 05.10.2023 – C-565/22, WRP 2023, 1450, 1452, Rn. 41 – Verein für Konsumenteninformation/Sofatutor.

43) EuGH, 05.10.2023 – C-565/22, WRP 2023, 1450, 1452, Rn. 42 – Verein für Konsumenteninformation/Sofatutor.

44) Vgl. Busche, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 145 Rn. 6.

45) Vgl. OLG Köln, 03.02.2016 – 6 U 39/15, WRP 2016, 497, 500, Rn. 25 – Bestell-Button.

46) EuGH, 05.10.2023 – C-565/22, WRP 2023, 1450, 1452, Rn. 43 – Verein für Konsumenteninformation/Sofatutor.

Becker/Rätze, Belehrung über das Widerrufsrecht: Probleme und Lösungsmöglichkeiten

- 56 Das Gericht hatte damit keine Veranlassung, auf weitere Aspekte einzugehen. Gleichwohl weist das Urteil darauf hin, dass das Widerrufsrecht es ermöglichen soll, rechtzeitig Kenntnis vom Vertragsgegenstand zu erlangen. Außerdem fördere dieses Recht eine informierte Entscheidung des Verbrauchers, die alle Vertragsbedingungen und die Folgen des Abschlusses des Vertrags berücksichtigt, so dass der Verbraucher entscheiden könne, ob er sich vertraglich an einen Unternehmer binden möchte oder nicht.⁴⁷⁾
- 57 Hieraus kann entnommen werden, dass auch andere wesentliche Änderungen des Vertrags bei einem Wechsel der Konditionen jenseits von Gesamtpreis und Kostenpflicht zu kommunizieren sind und bei fehlender transparenter Mitteilung auch in weiteren Fällen dem Verbraucher ein Widerrufsrecht erneut zusteht. Dies betrifft beispielsweise (wesentliche) Änderungen des Leistungsumfangs oder gar des Inhalts oder Charakters der Leistung oder bei Dauerschuldverhältnissen der Kündigungsbestimmungen als Konditionen, die den zu zahlenden Preis wesentlich mitbestimmen.
- 58 In diesem Sinne hat bereits zur alten Rechtslage das OLG Koblenz⁴⁸⁾ entschieden, dass bei Inhaltsänderungen zu bestehenden Vertragsverhältnissen (hier: Vereinbarung zum Tarifwechsel bzw. neuem Vertrag bei einem Telefon- und Internetvertrag nach Kündigungserklärung) ein erneutes Widerrufsrecht mit entsprechenden Informationspflichten besteht.
- e) Keine Änderung durch Omnibus-Richtlinie**
- 59 Wie bereits ausgeführt, kamen mit der in der EuGH-Entscheidung unberücksichtigt gebliebenen Omnibus-Richtlinie Neuerungen, wie etwa das Erlöschen des Widerrufsrechts nach Vertragserfüllung des Unternehmers bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen der Verbraucher nicht zur Zahlung eines Preises verpflichtet ist (umgesetzt in § 356 Abs. 4 Nr. 1 BGB).⁴⁹⁾ Da bei Vertragsgestaltungen mit Negativoption der Übergang in die Entgeltspflicht erst mit einer Kündigungserklärung des Verbrauchers entfällt, bleibt ein solcher Vertrag auf die Zahlung eines Preises ausgerichtet, so dass sich insoweit keine Besonderheiten ergeben.
- f) Praxishinweise zur Gestaltung**
- 60 Bei der Gestaltungspraxis ist darauf zu achten, dass die häufig zu beobachtende Hervorhebung der kostenlosen Testmöglichkeit bzw. des kostenlosen Testzeitraums („Jetzt kostenlos testen!“) als anlockender Vorspann Anlass zur Feststellung bieten kann, es sei nicht ausreichend klar und verständlich über die Kostenpflichtigkeit des sich anschließenden Vertragszeitraums aufgeklärt worden. Von Bedeutung ist dabei auch die vom EuGH zusätzlich geforderte Einhaltung der Ausdrücklichkeit der Information, die das Urteil bei der Charakterisierung der zu erteilenden Information zum Preis der Dienstleistung bzw. Gesamtpreis und zur Kostenpflichtigkeit als „klar, verständlich und ausdrücklich“ wiederholt aufführt.⁵⁰⁾ Der Verweis auf bestimmte Passagen der EuGH-Entscheidung „Fuhrmann-2“⁵¹⁾ zeigt, dass es dem EuGH hier auf die ausdrückliche Bezeichnung der Zahlungspflichtigkeit ankommt, wie sie auch nach Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 S. 1 und 2 VRRL vorgesehen ist.
- Zudem werden aufgrund der Transparenzanforderungen 61 („klar“) Gestaltungen nicht mehr ausreichen, die etwa hervorgehoben auf den kostenlosen Testzeitraum eingehen und erst in einer Fußnote Informationen zur Kostenpflicht und Preis vorsehen.
- Damit sind bereits bei Abschluss des Vertrags die Informations- 62 pflichten aus Art. 8 Abs. 2 VRRL sowohl hinsichtlich der kostenlosen Testphase als auch hinsichtlich der sich dann anschließenden kostenpflichtigen Phasen zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere Informationen über die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung, den Preis, die Laufzeit des Vertrags sowie die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge und die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht.
- Dabei muss dem Verbraucher klar kommuniziert werden, mit 63 welcher konkreten Handlung in welcher Form (in der Regel wohl Kündigungserklärung oder Rücksendung der ersten Sendung) er bis zu welchem Zeitpunkt den Übergang in die kostenpflichtige Phase vermeiden kann. Fehlen diese Informationen, so steht dem Verbraucher ein erneutes Widerrufsrecht für die Dauer von einem Jahr und 14 Tagen zu, beginnend ab dem Tag des Starts (in diesem Beispiel) der kostenpflichtigen Phase. Das Widerrufsrecht kann nicht vorzeitig erlöschen und der Verbraucher schuldet bei unterbliebener Belehrung auch keinen Wertersatz.⁵²⁾
- 5. Verwendung der Muster-Widerrufsbelehrung**
- Der BGH⁵³⁾ hat sich mit der Frage beschäftigt, wann die gesetz- 64 liche Privilegierung aus Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB (auch „Gesetzlichkeitsfiktion“ oder „Musterschutz“ genannt)⁵⁴⁾ greift. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Vermutung, nach der derjenige Unternehmer korrekt über das dem Verbraucher zustehende Widerrufsrecht belehrt, wenn er das in der Anlage 1 zum EGBGB enthaltene Muster zutreffend ausgefüllt an den Verbraucher übermittelt.
- Der BGH hat seine Rechtsprechung zur Verwendung der Muster- 65 Widerrufsbelehrung noch einmal verschärft und lässt die gesetzliche Privilegierung bei jeder noch so geringfügigen Änderungen des Musters entfallen.⁵⁵⁾ Der BGH sieht keinen Raum mehr für eine Prüfung, „ob und unter welchen Umständen gewisse Veränderungen am gesetzlichen Muster nur eine für den Erhalt der Gesetzlichkeitsfiktion unschädliche Bearbeitung darstellen“.⁵⁶⁾ Der Unternehmer sei hinsichtlich gewisser individueller Anpassungen auch nicht schutzbedürftig. Es stehe ihm frei, auf den Musterschutz zu verzichten und seine Informationspflichten durch eine individuell gestaltete Belehrung zu erfüllen. In diesem Fall trägt allerdings der Unternehmer das Risiko, dass er korrekt über das Widerrufsrecht belehrt.⁵⁷⁾
- Wer beispielsweise im Rahmen der Belehrung zum Fristbeginn 66 schreibt, dass die Frist am Tag des Vertragsschlusses beginnt (statt „Vertragsabschlusses“), verliert die gesetzliche Privilegierung. Auch das Weglassen der Telefonnummer führt dazu, dass die Gesetzlichkeitsfiktion der Muster-Widerrufsbelehrung nicht

47) EuGH, 05.10.2023 – C-565/22, WRP 2023, 1450, 1452, Rn. 42 – Verein für Konsumenteninformation/Sofatutor.

48) OLG Koblenz, 28.03.2012 – 9 U 1166/11, K&R 2012, 431 (m. Anm. Buchmann).

49) Siehe oben, Rn. 11.

50) EuGH, 05.10.2023 – C-565/22, WRP 2023, 1450, 1452, Rn. 47 ff – Verein für Konsumenteninformation/Sofatutor.

51) EuGH, 07.04.2022, – C-249/21, WRP 2022, 712 – Fuhrmann-2/B.

52) Zu den Möglichkeiten einer nachträglichen Belehrung ausführlich Becker/Rätze, WRP 2022, 282, 286 f.

53) BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601.

54) BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601, 602, Rn. 27.

55) Vgl. etwa BGH, 28.6.2011 – XI ZR 349/10, BB 2011, 2451 (m. BB-Komm. Schirmbacher); BGH, 18.03.2014 – II ZR 109/13, BB 2014, 1490 (m. BB-Komm. Lorscheid-Kratz).

56) BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601, 603, Rn. 32.

57) BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601, 602, Rn. 28.

Becker/Rätze, Belehrung über das Widerrufsrecht: Probleme und Lösungsmöglichkeiten

mehr greift.⁵⁸⁾ Wird in der Widerrufsbelehrung weiterhin über die Widerrufsmöglichkeit per Telefax informiert, stellt dies eine Abweichung vom gesetzlichen Muster dar, sodass auch in diesem Fall der Musterschutz nicht mehr greift. Die Autoren halten insoweit an ihrer früher geäußerten Auffassung aufgrund der neuen Vorgaben aus der VRRl und der darauf beruhenden Rechtsprechung des BGH nicht mehr fest.⁵⁹⁾

67 Sofern der Unternehmer nicht das Muster verwendet, ist die Widerrufsbelehrung anhand der allgemeinen Vorgaben des Gesetzes zu prüfen.⁶⁰⁾

6. Kein Wertersatz bei unterbliebener Widerrufsbelehrung

68 Für das OLG Karlsruhe war die Rechtslage klar: Belehrt der Unternehmer im Falle eines Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen nicht über die Wertersatzpflicht, so steht ihm auch kein Anspruch auf Wertersatz zu.⁶¹⁾ Bedenken hatte dagegen das LG Essen gegen diese klare gesetzliche Regelung und legte dem EuGH eine Frage zur Auslegung von Art. 14 Abs. 4 lit. a Nr. i und Art. 14 Abs. 5 VRRl vor.⁶²⁾

69 Der EuGH⁶³⁾ hat bestätigt, was bereits klar im Gesetz steht: Belehrt der Unternehmer den Verbraucher bei einem AGV (oder einem Fernabsatzvertrag) über die Erbringung von Dienstleistungen nicht über das Widerrufsrecht, steht ihm kein Anspruch auf Wertersatz zu, wenn der Verbraucher diesen Vertrag widerruft, selbst wenn der Unternehmer seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat. Auf die Gerechtigkeitsgedanken, die das LG Essen⁶⁴⁾ bei seiner Vorlagefrage wohl bewegt haben, geht der EuGH nicht näher ein.⁶⁵⁾

70 Das bedeutet also im Ergebnis, dass der Verbraucher zwar in den Genuss der Leistung kommt, der Unternehmer aber ohne jede Vergütung für diese Leistung da steht.⁶⁶⁾ Sofern in der Literatur noch spekuliert wurde, dass der EuGH in einem solchen Fall die Grundsätze der ungerechtfertigten Bereicherung zur Anwendung kommen ließe,⁶⁷⁾ zerschlug der EuGH diese Hoffnungen. Angesichts des klaren Wortlautes des Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 14 Abs. 4 lit. a Nr. i VRRl stellt dies aber keine Überraschung dar.⁶⁸⁾

71 Das LG Essen hat in seinem Vorlagebeschluss, vollkommen berechtigt, „moralische“ Bedenken gegen dieses Ergebnis geäußert. Angesichts der klaren Rechtslage konnte der EuGH aber nicht anders entscheiden. Die Rechtsfolge der wegfallenden Vergütung im Widerrufsfall bei unterlassener Belehrung hat Sanktionscharakter für den Unternehmer.⁶⁹⁾ Eine für die Parteien gerechte Lösung wäre eine Korrektur über den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.⁷⁰⁾ Eine solche Lösung würde aber zu nicht lösbaren Herausforderungen bei der Belehrung über die Wertersatzpflicht führen. Dem Verbraucher müsste transparent erklärt werden, dass ein nicht bestehender Wertersatzanspruch möglicherweise mit Hilfe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes korrigiert würde.

58) Ausführlich Rätze, WRP 2023, 658, 659 f.

59) Becker/Rätze, WRP 2022, 282, 288, Rn. 78.

60) LG Frankenthal, 13.12.2023 – 6 O 198/23, BeckRS 2023, 38797.

61) OLG Karlsruhe, 20.03.2023 – 8 U 17/23, BeckRS 2023, 18428; OLG Karlsruhe, 14.04.2023 – 8 U 17/23, NJW 2024, 156.

62) LG Essen, 27.12.2021 – 17 O 85/21, veröffentlicht in der Dokumentation des EuGH.

63) EuGH, 17.05.2023 – C-97/22, WRP 2023, 813 – DC/HJ m. Kommentar Rätze.

64) LG Essen, 27.12.2021 – 17 O 85/21, veröffentlicht in der Dokumentation des EuGH.

65) Vgl. Rätze, WRP 2023, 815, 816.

66) So auch Diehm, VuR 2023, 265, 268.

67) So wohl Wendehorst, NJW 2023, 2155, 2156.

68) So auch Rätze, WRP 2023, 815, 815.

69) Vgl. Wendehorst, NJW 2023, 2155, 2156.

70) So etwa Wendehorst, NJW 2023, 2155, 2158.

Zielführender scheint es, den Anwendungsbereich des Widerrufsrechts einzuschränken. Dem Verbraucher sollte ein Widerrufsrecht nicht zustehen, wenn er den Unternehmer aufgefordert hat, zu ihm nach Hause zu kommen, um ein Angebot abzugeben. Nach der Rechtslage vor der VRRl bestand im Falle solcher Verträge kein Widerrufsrecht. Allerdings sollte auch in solchen Situationen ein Widerrufsrecht bestehen, wenn es im konkreten Fall tatsächlich zu einer Situation psychologischen Drucks, etwa in Form einer unzulässigen Beeinflussung, kam, wobei die Beweislast für das Nichtvorliegen einer solchen Situation beim Unternehmer liegen sollte.⁷¹⁾ Sofern dieser Forderung entnommen wird, dass für sämtliche Handwerkerleistungen das Widerrufsrecht ausgeschlossen werden soll, ist dies abwegig.⁷²⁾ Ein Verbraucher, der sich bewusst dazu entscheidet, einen Unternehmer zu bitten, zu ihm zu kommen, um über einen möglichen Vertragsschluss zu sprechen, hat für sich bereits die geschäftliche Entscheidung getroffen, dass er einen Vertrag schließen möchte.

Solange aber noch die aktuelle Rechtslage gilt, sollten Unternehmer – insbesondere Handwerker – genau darauf achten, in welchen Situationen Verträge geschlossen werden. Liegt ein AGV vor, reicht es nicht nur, den Verbraucher über das Widerrufsrecht zu informieren. Diese Informationen – inklusive des nutzlosen und damit unnötigen⁷³⁾ Muster-Widerrufsformulars – müssen dem Verbraucher auf Papier übergeben werden. Unterlässt der Unternehmer die Übergabe auf Papier, beginnt weder die Widerrufsfrist noch greift die Wertersatzpflicht des Verbrauchers.⁷⁴⁾

IV. Ausblick: Der Widerrufsbutton

1. Entstehungsgeschichte

Am 22.11.2023 wurde die Richtlinie (EU) 2023/2673 im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet.⁷⁵⁾ Diese Richtlinie trägt den mit Blick auf den weitergehenden Inhalt etwas irreführenden Titel Richtlinie „zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG“.

Tatsächlich werden mit dieser Richtlinie aber auch die Informationspflichten in Art. 6 Abs. 1 lit. h VRRl in Bezug auf das Widerrufsrecht bei AGV und Fernabsatzverträgen angepasst sowie Art. 11a VRRl neu eingefügt, der ebenfalls nicht nur in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge gilt.⁷⁶⁾

Im Entwurf der EU-Kommission für die neue Richtlinie war die Widerrufsfunktion in Art. 16b Abs. 5 VRRl vorgesehen.⁷⁷⁾ Die Überschrift von Art. 16b VRRl im Entwurf der Kommission sprach noch von Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen, aber in Art. 16b Abs. 5 VRRl des Entwurfs war von „Fernabsatzverträgen, die auf elektronischem Wege geschlossen werden“ die Rede; die Einschränkung auf Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen fand sich dort also nicht mehr.

71) So auch Rätze, WRP 2023, 815, 817.

72) So aber Feldhusen, VuR 2023, 361, 362.

73) So auch Wendehorst, NJW 2023, 2155, 2157.

74) BGH, 26.11.2020 – I ZR 169/19, WRP 2021, 343.

75) RL (EU) 2023/2673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.11.2023 zur Änderung der RL 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der RL 2002/65/EG, ABl. L 2023/2673, 28.11.2023.

76) Vgl. Erwägungsgrund 37 der RL (EU) 2023/2673.

77) Vgl. Art. 16a Abs. 1 lit. s, 16b Abs. 5 Richtlinienentwurf der Kommission COM(2022) 204 final.

Becker/Rätze, Belehrung über das Widerrufsrecht: Probleme und Lösungsmöglichkeiten

- 77** Dadurch war unklar, ob die neuen Pflichten nur bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen gelten sollten oder bei allen Fernabsatzverträgen. Erst der Ausschuss der Ständigen Vertreter schlug vor, diese neue Regelung in die allgemeinen Vorschriften zum Widerrufsrecht zu verschieben.⁷⁸⁾ Dieser Vorschlag wurde dann vom Europäischen Parlament übernommen.⁷⁹⁾
- 78** Die neuen Vorgaben sind bis 19.12.2025 in nationales Recht umzusetzen, wobei diese neuen nationalen Gesetze dann ab 19.06.2026 anzuwenden sind.
- 2. Anwendungsbereich: Online-Benutzeroberfläche**
- 79** Bei Fernabsatzverträgen, die über eine „Online-Benutzeroberfläche“ geschlossen werden, hat der Unternehmer gem. Art. 11a Abs. 1 S. 1 VRRl n. F. sicherzustellen, dass der Verbraucher den Vertrag auch widerrufen kann, indem er eine Widerrufsfunktion nutzt.
- 80** Im deutschen Recht kennt man ähnliche Vorgaben zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen in § 312k BGB. Die deutsche Vorschrift beruht jedoch nicht auf EU-Recht. Daher kann sie nicht zur Auslegung der neuen europäischen Vorgaben herangezogen werden, da insoweit der Grundsatz der autonomen Auslegung greift.
- 81** Der Anwendungsbereich der Pflicht zur Bereitstellung einer Widerrufsfunktion ist zunächst unklar. Der Entwurf der EU-Kommission sprach noch von Fernabsatzverträgen, die auf elektronischem Wege geschlossen werden.⁸⁰⁾ Damit wäre der Anwendungsbereich klar beschrieben gewesen, hätte man doch mit der Richtlinie 2000/31/EG⁸¹⁾ ein erprobtes Rechtsinstrument an der Hand gehabt.
- 82** Erst der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz führte den neuen Begriff in Art. 11a und Art. 16e Abs. 1 VRRl ein. Art. 16e Abs. 1 VRRl spricht von einer Online-Benutzeroberfläche im Sinne von Art. 3 lit. m VO (EU) 2022/2065.⁸²⁾ In Art. 3 lit. m VO (EU) 2022/2065 findet sich allerdings die Definition für eine „Online-Schnittstelle“, nicht für eine Online-Benutzeroberfläche. Diese begriffliche Diskrepanz ist verwirrend. In den englischen Sprachfassungen der Richtlinie und Verordnung heißt es jeweils „online interface“ und in den französischen jeweils „interface en ligne“.
- 83** Man kann also von einer ungenauen Übersetzung der deutschen Version der Richtlinie ausgehen, wenn dort von einer Benutzeroberfläche die Rede ist. Dafür spricht auch die Begründung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, wenn es darin heißt, dass die Berichterstatterin „in Bezug auf neue Elemente wie Online-Schnittstellen ... die Kontinuität hervorheben und die Bestimmungen über Online-Schnittstellen mit den geltenden Rechtsvorschriften in Einklang bringen“⁸³⁾ möchte.
- Art. 3 lit. m VO (EU) 2022/2065 definiert eine Online-Schnittstelle als „eine Software, darunter auch Websites oder Teile davon sowie Anwendungen, einschließlich Mobil-Apps“. Nach dieser Definition ist also jede Software eine Online-Schnittstelle – unabhängig davon, ob eine Online-Verbindung besteht oder nicht. Die in der Definition enthaltenen Auflistungen von Websites oder Teilen davon, Anwendungen und Mobil-Apps sind lediglich Beispiele für Software. Die Definition setzt im Gegensatz zum Begriff auch keinen spezifischen „Online“-Aspekt voraus.
- Der häufigste Anwendungsbereich wird den Abschluss von Fernabsatzverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr betreffen. Erfasst ist etwa ein Vertragsschluss über einen Online-Shop, aber auch per E-Mail-Korrespondenz, SMS oder WhatsApp. Bei all diesen Medien handelt es sich um eine „Online-Schnittstelle“ im Sinne der Definition.
- Dass die Online-Benutzeroberfläche vom vertragsschließenden Unternehmen zur Verfügung gestellt wird, ist nicht erforderlich. Vielmehr werden Händler bei Angeboten auf Plattformen prüfen müssen, ob die Plattformbetreiber die entsprechenden Funktionalitäten gesetzeskonform bereitstellen.
- Da Art. 11a VRRl eindeutig auf „Fernabsatzverträge“ i. S. d. Art. 2 Nr. 7 VRRl verweist, steht fest, dass damit nur Verträge gemeint sind, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln sowohl für die Vertragsverhandlungen als auch für den Vertragsschluss zustande kommen. Für die Eröffnung des Anwendungsbereichs von Art. 11a VRRl genügt es also nicht, dass ein Verbraucher sich im Geschäft des Unternehmers über eine bestimmte Ware informiert, mit dem Unternehmer darüber verhandelt und von ihm ein Angebot erhält, aber erst später, z. B. per SMS erklärt, er möchte dieses Angebot annehmen. Da in diesem Fall kein Fernabsatzvertrag vorliegt, findet auch Art. 11a VRRl keine Anwendung.
- 3. Rechtsfolge: Bereitstellung einer Widerrufsfunktion**
- Kommt es also zu einem Abschluss eines Fernabsatzvertrags über eine solche Online-Benutzeroberfläche, gelten die neuen Pflichten aus Art. 11a VRRl.
- Dabei soll die „Widerrufsfunktion“ einerseits dem Verbraucher den Widerruf des Vertrags durch Versendung einer Online-Widerrufserklärung ermöglichen (Art. 11a Abs. 2 VRRl n. F.), andererseits soll die Übermittlung nach dessen Abs. 3 erst durch eine gesonderte „Bestätigungsfunktion“ erfolgen.
- Damit wird die Begrifflichkeit der „Widerrufsfunktion“ bereits unscharf ausgestaltet.
- Die Widerrufsfunktion soll gut lesbar mit den Worten „Vertrag widerrufen“ oder einer entsprechend eindeutigen Formulierung gekennzeichnet werden. Die Bestätigungsfunktion soll die Bezeichnung „Widerruf bestätigen“ oder eine entsprechende Formulierung tragen. Die „Widerrufsfunktion“ ist während der gesamten Widerrufsfrist durchgehend verfügbar zu machen. Auf der Online-Benutzeroberfläche ist sie hervorgehoben zu platzieren und für den Verbraucher leicht zugänglich zu halten. Über die Widerrufsfunktion soll der Verbraucher verschiedene Informationen bereitstellen oder bestätigen können, wie z. B. seinen Namen, zum Vertrag und zu seiner E-Mail-Adresse (Art. 11a Abs. 2 VRRl). Der Unternehmer muss dem Verbraucher seinen Widerruf, der über diese Funktion ausgeübt wurde, unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen.

78) Vgl. Interinstitutionelles Dossier des Rates der Europäischen Rates 6363/23 vom 24.02.2023, S. 29; ausführlich zur Entstehungsgeschichte auch *Leichel/Buchmann*, K&R Beilage 1/2023, 11, 13 ff.

79) COM(2022)0204 – C9-0175/2022 – 2022/0147(COD) v. 12.04.2023, S. 21.

80) Vgl. Art. 16b Abs. 5 Richtlinienvorschlag der Kommission COM(2022) 204 final.

81) RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), Abl. v. 17.07.2000, L 178/1.

82) VO (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der RL 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Abl. v. 27.10.2022, L 277/1.

83) COM(2022)0204 – C9-0175/2022 – 2022/0147(COD) v. 12.04.2023, S. 40.

4. Gestaltungsfragen

- 92 Die künftige praktische Umsetzung dieser Regelungen birgt eine Reihe von Tücken.⁸⁴⁾ In Abweichung zum deutschen Kündigungsbutton ist eine hervorgehobene Platzierung für den Widerrufsbutton vorgeschrieben. Bereits der Zwang zur Hervorhebung wirft Fragen zur Gestaltung auf, wenn etwa beide Funktionen auf einer Seite platziert werden sollen.
- 93 Zudem bleibt unklar, wie bzw. wo und wie lange die Funktion auf der Online-Benutzeroberfläche zu realisieren ist. Hierzu regelt Art. 11a Abs. 1 S. 3 VRRl n. F., dass der Verbraucher einen entsprechenden Button „während der gesamten Widerrufsfrist durchgehend verfügbar“ erreichen kann.⁸⁵⁾ Dem Wortlaut nach sieht der Gesetzgeber damit nur eine temporäre Präsenz der Funktion vor. Die Vorgabe zur Dauer der Verfügbarkeit kann jedoch nicht in dem Sinne verstanden werden, dass eine Schaltfläche, wie etwa ein Widerrufsbutton auf der Online-Benutzeroberfläche, nur temporär verfügbar ist. Dazu wäre die Aussteuerung der Anzeige der Funktion individuell für jeden Besuch des Verbrauchers zu jedem einzelnen Vertragsabschluss bzw. ggf. einer Teillieferung auf der Webseite zu errechnen. Dann müsste der Besucher jedoch zunächst identifiziert werden, bevor ihm im Einzelfall zeitgerecht die Funktion in Ansehung seiner einzelnen Bestellungen präsentiert werden könnte.
- 94 Bei einer zeitlich unbeschränkten Verfügbarkeit der Widerrufsfunktion könnten andererseits Irreführungsfragen aufgeworfen werden, wenn damit die Erwartungshaltung des Verbrauchers zu einer trotz Fristablaufs fortbestehenden Widerrufsmöglichkeit begründet würde.
- 95 Die Richtlinie sieht in Art. 11a Abs. 2 VRRl n. F. vor, dass die Widerrufsfunktion „Angaben zur Identifizierung des Vertrags, den der Verbraucher widerrufen möchte“ ermöglichen muss. Die Widerrufserklärung soll dann mehrschrittig erst über eine „Bestätigungsfunktion“ erfolgen, „sobald“ eine Erklärung mit weiteren Angaben ausgefüllt wurde. Insgesamt sprechen diese zeitlich nacheinander angeordneten Akte dafür, dass bei der Widerrufsfunktion eine getrennte Betrachtung anzustellen ist zwischen einem auf der Online-Benutzeroberfläche gut lesbaren und durchgehend verfügbaren Zugang zu identifizierenden und legitimierenden Eingaben und der Widerrufsfunktionalität an sich („Bestätigungsfunktion“), die sodann zumindest während der noch laufenden Widerrufsfrist die Übermittlung der Widerrufserklärung mit ihrer technischen Vorrichtung ermöglicht.
- 96 Da die Frage nach der Ermöglichung eines Widerrufs zu einem konkreten Artikel erst nach Identifikation von Kunde und Vertrag beantwortet werden kann, andererseits es dem Verbraucher über die Funktion erst ermöglicht werden soll, Informationen zur Identifizierung seiner Person und des Vertrags, den er widerrufen möchte, bereitzustellen oder zu bestätigen, bedarf es zunächst einer ständigen, zeitlich unlimitierten Präsenz des Zugangs zur Eingabe-Funktion auf der Online-Benutzeroberfläche. Dies ergibt sich aus der Pflicht zur Sicherstellung dieser speziellen Widerrufsmöglichkeit in Verbindung mit der hervorgehobenen und leicht zugänglichen Platzierung und dem zeitlich vorgängigen Identifizierungsprozess.

Die Bereitstellung der Widerrufsfunktionalität an sich (also die Bestätigungsfunktion) kann und sollte dann temporär an den Bestand des Widerrufsrechts gebunden werden. Die temporäre Beschränkung der Funktionalität dürfte jedenfalls eine Maßnahme sein, um eine Irreführung des Verbrauchers zu einem scheinbar fortbestehenden Widerrufsrecht zu vermeiden. Sie erscheint jedoch nicht absolut zwingend, wenn einer Irreführung anderweitig begegnet wird, so dass die Richtlinienvorgabe hier als Mindestzeitdauer zu verstehen ist.

Der Richtliniengeber hat zwar die Eingabe des Namens des Verbrauchers vorgesehen, nicht aber Eingaben zu seiner Legitimation als Vertragspartner. Letztere ist aber im Rahmen von Treupflichten gegenüber dem Vertragspartner und als datenschutzrechtlich gebotene technisch-organisatorische Maßnahme Pflichtprogramm für den Anbieter. Berücksichtigen muss der Händler auch die Möglichkeit eines Teilwiderrufs bei objektiv teilbaren Leistungen.⁸⁶⁾

Diese neuen Vorgaben haben auch Auswirkungen auf die Widerrufsbelehrung. So wird Art. 6 Abs. 1 lit. h VRRl um die Informationspflicht über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion nach Art. 11a VRRl n. F. ergänzt. Damit korrespondierend wird die gesetzliche Muster-Belehrung in Anhang I zur VRRl in Gestaltungshinweis 3 entsprechend geändert. Unternehmer, die mit ihren Angeboten vom Anwendungsbereich des Art. 11a VRRl erfasst werden, müssen den Verbrauchern in Zukunft Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion zur Verfügung stellen.

Unterlassen sie diese Information, steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht mit einer verlängerten Frist von einem Jahr und 14 Tagen gem. Art. 10 Abs. 1 VRRl zu.

Das wird dazu führen, dass Unternehmen, die Fernabsatzverträge sowohl über gedruckte Bestellformulare als auch über einen Online-Shop schließen, jeweils unterschiedliche Widerrufsbelehrungen vorhalten müssen, da die neuen Pflichten aus Art. 11a VRRl nicht für Fernabsatzverträge gelten, die über gedruckte Bestellformulare zustande kommen. Diese werden gerade nicht über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen.

Es bleibt abzuwarten, ob – und zu hoffen, dass – es der Gesetzgeber bei der Umsetzung dieser neuen Richtlinie schaffen wird, sich im Rahmen der europäischen Vorgaben zu bewegen, oder ob er erneut von diesen abweichen wird.

V. Fazit

Auch im vergangenen Berichtszeitraum haben sich zahlreiche Änderungen in Bezug auf das Widerrufsrecht ergeben, insbesondere durch die Umsetzung der Omnibus-Richtlinie. Bereits jetzt zeichnen sich aber weitere Neuerungen aufgrund gesetzgeberischer Aktivitäten ab. Auch die Rechtsprechung wird sich wohl weiter mit zahlreichen Fragen rund um das Widerrufsrecht beschäftigen. Bisher gab es – soweit ersichtlich – noch keine Entscheidungen im Rahmen von Bußgeldverfahren.

Abschließend bleibt einmal mehr zu hoffen, dass der deutsche Gesetzgeber die sich aus der neuen Richtlinie ergebende Chance nutzen wird, das bestehende nationale Recht nicht nur an die neuen Vorgaben anzupassen, sondern auch die klaren Vorgaben der aktuellen Fassung der VRRl endlich im deutschen Recht umzusetzen.

84) Vgl. auch Leischel/Buchmann, K&R Beilage 1/2023, 11, 14.

85) Kritisch auch Leischel/Buchmann, K&R Beilage 1/2023, 11, 14 f.

86) Vgl. Fritsche, in: MüKoBGB (Fn. 12), BGB § 355 Rn. 33.